



ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fürstenwall 3
39104 Magdeburg
Tel. (0391) 53 61 10
Fax (0391) 5 36 11 13
E-Mail: info@ak-lsa.de
Internet: www.ak-lsa.de



Ingenieurkammer SACHSEN-ANHALT

Hegelstraße 23
39104 Magdeburg
Tel. (0391) 62 88 90
Fax (0391) 62 88 99 9
E-Mail: info@ing-net.de
Internet: www.ing-net.de

HOAI 2021 – Leistungsvergütung möglichst unter dem Basishonorarsatz? Qualität hat ihren Preis!

Die HOAI 2021 hat durch den Wegfall verbindlicher Mindest- und Höchstsätze die Möglichkeit eröffnet, höhere oder niedrigere Vergütungen als die von der HOAI vorgesehenen zu vereinbaren. Die Überlegung, ob es tatsächlich anzustreben ist, den Basishonorarsatz zu unterschreiten und damit Honorardumping Vorschub zu leisten, stellt sich für Auftraggeber und für Architekten, Stadtplaner und Ingenieure aller Fachrichtungen gleichermaßen. Beide Seiten sollten genau abwägen: **Denn Qualität hat ihren Preis!**

Die Basishonorarsätze der HOAI sind zudem bei weitem nicht für jedes Vorhaben tatsächlich angemessen. Nicht umsonst sieht die HOAI eine Spreizung, also einen „Honorarkorridor“, vor. Die Auffassung, dass der Zuschlag für einen Auftrag allein dem haushaltstechnischen Leitsatz „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ verpflichtet ist und so grundsätzlich nur das niedrigste Preisangebot Berücksichtigung zu finden hat, ist falsch. Unabdingbar ist, die Ermittlung des EU-Schwellenwertes mindestens auf Grundlage des Basishonorarsatzes vorzunehmen.

Verträge sollten immer für beide Parteien ausgewogen, die Honorare angemessen sein. Abschläge zur HOAI sind von Auftraggebern kritisch zu hinterfragen, denn nicht nur der Preis ist die Maxime. Termintreue und (Bau-)Qualität stehen ebenso im Fokus. Insofern bleibt es auch nach der HOAI-Novelle bei den vergaberechtlichen Prämissen, dass Planungsleistungen auf dem Wege des **Leistungswettbewerbs** zu vergeben sind. Damit haben Qualitätsmerkmale des Angebots Vorrang vor etwaigen Preismerkmalen. Sind Honorare nicht angemessen vereinbart, werden die beauftragten Ingenieure, Architekten und Stadtplaner einfach gezwungen sein, auf ihrer Seite an Leistung zu sparen, denn für sie geht es ebenso um die Wirtschaftlichkeit eines Auftrages wie für den Auftraggeber.

Öffentliche Auftraggeber orientieren sich an der neuen Fassung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) vom Dezember 2020 und berücksichtigen nur angemessene Honorare. Es gibt insofern keinen Automatismus, der fordert, dass Aufträge aus wirtschaftlichen Gründen an Auftragnehmer mit Angeboten zu vergeben sind, die unter dem Basishonorarsatz liegen. Eine Erwartung, im Rahmen eines Vertrages Abschläge vom Basishonorarsatz abzuverlangen, verbietet sich daher von selbst.

Zukünftig werden bei Architekten- und Ingenieurleistungen ungewöhnlich niedrige Angebote zu hinterfragen sein (Vergabeverordnung § 60 (4), Unterschwellenvergabeordnung § 44 (1)). Abweichungen müssen aufgeklärt, Kalkulationsgrundlagen eingefordert werden.

Denn Qualität hat ihren Preis!